

1 Einzelfeststellungen zu den Haushaltssatzungen und -plänen

Die kursorische Prüfung der einzelnen Haushalte und Nachträge führte zu einer Vielzahl von Feststellungen. Diese sind nach den Rahmendaten in Form von Aufzählungen aufgeführt.

1.1 Amt Nordstormarn

Amt	Jahr	2016	2016 NT	2017	2017 NT
	Beschluss	05.11.2015	24.11.2016	17.05.2017	23.11.2017
	Genehmigung	24.03.2016	X		
	Ausfertigung	07.04.2016	12.12.2016	23.05.2017	04.12.2017
	Veröffentlichung	12.04.2016	23.12.2016	26.05.2017	06.12.2017

Amt	Jahr	2018	2018 1. NT	2018 2. NT	2019
	Beschluss	23.11.2017	01.03.2018	15.11.2018	27.06.2019
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	04.12.2017	02.07.2018		28.06.2016
	Veröffentlichung	06.12.2017	17.07.2018		29.06.2019

Amt	Jahr	2019 NT	2020	2021	2021 NT
	Beschluss	25.10.2019	27.02.2020	18.11.2020	15.11.2021
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	16.12.2019	18.03.2020	18.12.2020	15.11.2021
	Veröffentlichung	18.12.2019	21.03.2020	22.12.2020	27.06.2022

Amt	Jahr	2022
	Beschluss	15.11.2021
	Genehmigung	X
	Ausfertigung	15.11.2021
	Veröffentlichung	27.06.2022

- Die Festlegungen der Nachtragshaushaltssatzung 2016 stimmen nicht mit den Angaben im Haushaltsplan überein. Während der Finanzplan eine Kreditaufnahme von 270.000 € ausweist, enthält die Haushaltssatzung weder eine Kreditermächtigung noch zutreffende Werte bei den Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Die erforderliche Genehmigung war über den Ursprungshaushalt gewährleistet.
- Auch 2017 weisen weder die Haushalts- noch die Nachtragshaushaltssatzung eine Kreditermächtigung aus, obwohl im Finanzplan jeweils 730.000 € eingeplant sind. Aufgrund des fehlerhaften Ausweises unterblieb die erforderliche Genehmigung, sodass keine Kreditermächtigung bestand. Tatsächlich hat das Amt 2017 keinen Kredit aufgenommen. Ausfertigung und Bekanntgabe hätten erst nach Vorliegen der Genehmigung folgen dürfen. Außerdem müssen Satzungen im Falle einer Genehmigungspflicht einen Hinweis auf die Genehmigung enthalten¹. Dieser fehlte in der Haushaltssatzung 2017. Sie ist aus diesen Gründen nicht wirksam in Kraft getreten.
- Zum 2. Nachtrag 2018 waren in der Verwaltung keine Unterlagen abgelegt. Daher stand für die Prüfung ausschließlich die Vorlage für die Sitzung des Amtsausschusses am 15.11.2018 zur Verfügung. Weder Ausfertigung noch Bekanntmachung sind belegt.
- Die Nachtragshaushaltssatzung 2021 ist nicht wirksam in Kraft getreten. Sie wurde erst am 27.06.2022 veröffentlicht. Haushaltssatzungen sind Jahressatzungen und gelten

¹ § 66 Abs. 1 Nr. 3 LVwG

nur bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres. Eine Haushaltssatzung, die nach dem 30.12. eines Jahres bekannt gemacht wird, tritt nicht wirksam in Kraft. Daher galt der Ursprungshaushalt 2021 unverändert weiter, auch die Erhöhung der Amtsumlage ist nicht wirksam geworden.

- Der Ergebnisplan 2022 weist das Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen mit -1.100 € aus. Es muss über den Gesamthaushalt immer ausgeglichen sein.
- Die für 2022 geplante Kreditaufnahme von 350.000 € übersteigt die Kreditobergrenze. Dies gilt entsprechend für die aufgeführten Kreditaufnahmen 2023 und 2024.
- Im Finanzplan 2022 fehlen Angaben zum Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres und damit auch eine Fortschreibung der Mittel. Eine Einschätzung zur Liquidität und zum Liquiditätsbedarf ist auf dieser Grundlage nicht möglich.
- Die am 15.11.2021 beschlossene Version der Haushaltssatzung 2022 enthielt inhaltliche Fehler. Diese wurden durch die Verwaltung korrigiert. Die korrigierte Fassung wurde im Anschluss ausgefertigt und bekannt gegeben, ohne die Selbstverwaltung formal zu beteiligen. Beschlossene Satzungen dürfen nicht durch die Verwaltung verändert werden. Sofern inhaltliche Veränderungen erforderlich sind -auch zur Korrektur- ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.
- Beide Fassungen weisen als Ausfertigungsdatum den 15.11.2021 aus. Auf Nachfrage teilte die Verwaltung mit, dass es sich um ein Textfeld handelt, das automatisch mit dem Beschlussdatum gleichgesetzt wird. Das Ausfertigungsdatum ist Pflichtbestandteil von Satzungen. Es muss den tatsächlichen Ausfertigungstermin angeben. Eine Rückdatierung ist unzulässig und führt zur Unwirksamkeit der Satzung.

1.2 Gemeinde Badendorf

Badendorf	Jahr	2016	2016 NT	2017	2017 NT
	Beschluss	14.12.2015	13.12.2016	13.12.2016	30.11.2017
	Genehmigung	X	X	16.05.2017	X
	Ausfertigung	18.12.2015	14.12.2016	23.05.2017	21.12.2017
	Veröffentlichung	29.12.2015	17.12.2016	26.05.2017	27.12.2017

Badendorf	Jahr	2018	2018 NT	2019	2019 NT
	Beschluss	19.04.2018	19.11.2018	19.11.2018	16.12.2019
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	25.04.2018	23.11.2018	23.11.2018	18.12.2019
	Veröffentlichung	26.04.2018	27.11.2018	28.11.2018	28.12.2019

Badendorf	Jahr	2020	2021	2022
	Beschluss	16.12.2019	21.03.2021	03.02.2022
	Genehmigung	X	X	X
	Ausfertigung	24.02.2020	25.06.2021	03.02.2022
	Veröffentlichung	27.02.2020	25.09.2021	23.04.2022

- Die Nachtragshaushaltssatzung 2018 reduziert die Kreditermächtigung von 1.000.000 € auf 0 €. Tatsächlich enthielt die Ursprungssatzung keine Kreditermächtigung.
- Auch die Ursprungssatzung 2019 wies eine Kreditermächtigung von 1.000.000 € aus, obwohl keine Kreditaufnahme geplant war. Sie wurde -mit dem Fehler- am 20.12.2019 bekannt gegeben. Die Verwaltung wurde durch ein Mitglied der GV auf den fehlerhaften Ausweis hingewiesen und korrigierte ihn. Im Anschluss wurde die korrigierte Satzung erneut bekannt gegeben. Diese rein redaktionelle Änderung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. In entsprechenden Fällen sollte die neue Bekanntmachung aber einen Hinweis auf die Korrektur enthalten.

- Im Haushalt 2020 fehlen die Teilfinanzpläne; sie waren auch nicht Bestandteil der in der Gemeindevertretung beschlossenen Vorlage.
- Im Finanzplan 2022 fehlen Angaben zum Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres und damit auch eine Fortschreibung der Mittel. Eine Einschätzung zur Liquidität und zum Liquiditätsbedarf ist auf dieser Grundlage nicht möglich.
- Das Ausfertigungsdatum der Haushaltssatzung 2022 ist unzutreffend (siehe Ausführungen zum Amt)

1.3 Gemeinde Barnitz

Barnitz	Jahr	2016	2016 NT	2017	2017 NT
	Beschluss	01.12.2015	28.11.2016	28.11.2016	11.12.2017
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	03.12.2015	09.12.2016	14.12.2016	20.12.2017
	Veröffentlichung	08.12.2015	14.12.2016	15.05.2017	22.12.2017

Barnitz	Jahr	2018	2019	2020	2021
	Beschluss	11.12.2017	06.12.2018	25.11.2019	22.02.2021
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	20.12.2017	12.12.2018	09.12.2019	14.04.2021
	Veröffentlichung	22.12.2017	15.12.2018	12.12.2019	24.09.2021

Barnitz	Jahr	2022
	Beschluss	22.02.2022
	Genehmigung	X
	Ausfertigung	22.02.2022
	Veröffentlichung	04.05.2022

- In der Nachtragshaushaltssatzung 2016 ist mit dem 21.11.2016 ein unzutreffendes Beschlussdatum angegeben. Richtig wäre der 28.11.2016
- Im Finanzplan 2022 fehlen Angaben zum Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres und damit auch eine Fortschreibung der Mittel. Eine Einschätzung zur Liquidität und zum Liquiditätsbedarf ist auf dieser Grundlage nicht möglich.
- Das Ausfertigungsdatum der Haushaltssatzung 2022 ist unzutreffend (siehe Ausführungen zum Amt)

1.4 Gemeinde Feldhorst

Feldhorst	Jahr	2016	2017	2018	2019
	Beschluss	01.12.2015	24.01.2017	04.12.2017	28.11.2018
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	14.12.2015	01.02.2017	04.01.2018	17.12.2018
	Veröffentlichung	17.12.2015	02.02.2017	11.01.2018	19.12.2018

Feldhorst	Jahr	2020	2021	2022
	Beschluss	14.11.2019	02.12.2020	16.03.2022
	Genehmigung	X	X	X
	Ausfertigung	05.12.2019	18.12.2020	16.03.2022
	Veröffentlichung	07.12.2019	22.12.2020	04.06.2022

- Das Ausfertigungsdatum der Haushaltssatzung 2022 ist unzutreffend (siehe Ausführungen zum Amt)
- Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit laut Haushaltssatzung 2022 (1.051.300 €) stimmen nicht mit dem Finanzplan überein (1.058.900 €)

- Im Finanzplan 2022 fehlen Angaben zum Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres und damit auch eine Fortschreibung der Mittel. Eine Einschätzung zur Liquidität und zum Liquiditätsbedarf ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

1.5 Gemeinde Hamberge

	Jahr	2016	2016 NT	2017	2017 1. NT
Hamberge	Beschluss	01.03.2016	08.12.2016	08.12.2016	09.05.2017
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	16.03.2016	12.12.2016	12.12.2016	23.05.2017
	Veröffentlichung	19.03.2016	15.12.2016	15.12.2016	26.05.2017

	Jahr	2017 2. NT	2018	2018 NT
Hamberge	Beschluss	16.11.2017	16.11.2017	12.12.2018
	Genehmigung	X	X	X
	Ausfertigung	21.12.2017	21.12.2017	18.12.2018
	Veröffentlichung	27.12.2017	27.12.2017	20.12.2018

	Jahr	2019	2019 NT	2020
Hamberge	Beschluss	12.12.2018	28.11.2019	12.03.2020
	Genehmigung	X	X	X
	Ausfertigung	18.12.2018	16.12.2019	20.03.2020
	Veröffentlichung	20.12.2018	20.12.2019	25.03.2020

	Jahr	2021	2021 NT	2022
Hamberge	Beschluss	25.03.2021	02.12.2021	02.12.2021
	Genehmigung	X	X	X
	Ausfertigung	17.05.2021	02.12.2021	02.12.2021
	Veröffentlichung	24.09.2021	01.04.2022	07.06.2022

- Die Unterlagen zum 1. Nachtragshaushalt 2017 waren nicht auffindbar. Abgelegt war ausschließlich die unterschriebene Satzung in ausgedruckter Form.
- Die Ausgangswerte für den 2. Nachtragshaushalt 2017 stimmen im Falle der Aufwendungen, des Jahresergebnisses und der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mit den Festsetzungen in der 1. Nachtragshaushaltssatzung überein. Die Fortschreibung ist nicht nachvollziehbar; dies wirkt sich auf die Gültigkeit der Planansätze aus.
- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 wurde doppelt bekannt gemacht (18.12.2019 und 20.12.2019). In der 2. Fassung waren Werte korrigiert. Diese rein redaktionelle Änderung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. In entsprechenden Fällen sollte die neue Bekanntmachung aber einen Hinweis auf die Korrektur enthalten.
- Die Nachtragshaushaltssatzung 2021 ist nicht wirksam in Kraft getreten. Sie wurde erst am 01.04.2022 veröffentlicht. Haushaltssatzungen sind Jahressatzungen und gelten nur bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres. Eine Haushaltssatzung, die nach dem 30.12. eines Jahres bekannt gemacht wird, tritt nicht wirksam in Kraft. Daher galt der Ursprungshaushalt 2021 unverändert weiter.
- Die in der Nachtragshaushaltssatzung angegebenen Ausgangswerte der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit sind unzutreffend.
- Die Ausfertigungsdaten der Nachtragshaushaltssatzung 2021 sowie der Haushaltssatzung 2022 sind unzutreffend (siehe Ausführungen zum Amt)
- Der Ergebnisplan 2022 weist ein negatives Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen aus. Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen müssen sich über den Gesamthaushalt immer ausgleichen

- Im Finanzplan 2022 fehlen Angaben zum Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres und damit auch eine Fortschreibung der Mittel. Eine Einschätzung zur Liquidität und zum Liquiditätsbedarf ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

1.6 Gemeinde Heidekamp

Heidekamp	Jahr	2016	2016 NT	2017	2017 NT
	Beschluss	08.12.2015	29.11.2016	29.11.2016	28.11.2017
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	14.01.2016	09.12.2016	09.12.2016	06.12.2017
	Veröffentlichung	16.01.2016	14.12.2016	14.12.2016	06.12.2017

Heidekamp	Jahr	2018	2019	2020
	Beschluss	28.11.2017	27.11.2018	26.11.2019
	Genehmigung	X	X	X
	Ausfertigung	04.12.2017	17.12.2018	05.12.2019
	Veröffentlichung	06.12.2017	19.12.2018	10.12.2019

Heidekamp	Jahr	2021	2021 NT	2022
	Beschluss	24.11.2020	08.12.2021	08.12.2021
	Genehmigung	X	X	X
	Ausfertigung	12.03.2021	08.12.2021	08.12.2021
	Veröffentlichung	22.12.2020	17.03.2022	21.04.2022

- Die Finanzpläne der Jahre 2017, 2018 und 2019 weisen einen negativen Saldo aus fremden Finanzmitteln aus. Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln werden nicht geplant bzw. müssen sich in der Planung ausgleichen.
- Die veröffentlichte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 weist -abweichend vom Original- sowohl einen Jahresüberschuss als auch einen Jahresfehlbetrag aus.
- Die Haushaltssatzung 2018 weicht bei den Aufwendungen und den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von Ergebnis- und Finanzplan ab. Hieraus resultiert auch ein abweichendes Jahresergebnis.
- Die Haushaltssatzung 2021 wurde erst am 12.03.2021 und damit deutlich nach der Bekanntgabe ausgefertigt. Sie wurde nicht erneut bekanntgegeben. Die Satzung ist nicht wirksam in Kraft getreten. Daher wurde auch der Hebesatz für die Grundsteuer B nicht wirksam erhöht.
- Der in der Haushaltssatzung 2021 angegebene Wert für die Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit (185.000 €) stimmt nicht mit dem Finanzplan überein (17.000 €).
- Im Haushalt 2021 fehlen die Teilfinanzpläne.
- Die Nachtragshaushaltssatzung 2021 ist nicht wirksam in Kraft getreten. Sie wurde erst am 17.03.2022 veröffentlicht. Haushaltssatzungen sind Jahressatzungen und gelten nur bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres. Eine Haushaltssatzung, die nach dem 30.12. eines Jahres bekannt gemacht wird, tritt nicht wirksam in Kraft. Da auch die Ursprungshaushaltssatzung 2021 nicht wirksam in Kraft getreten ist, befand sich die Gemeinde 2021 durchgehend in der vorläufigen Haushaltsführung.
- Die Ausfertigungsdaten der Nachtragshaushaltssatzung 2021 sowie der Haushaltssatzung 2022 sind unzutreffend (siehe Ausführungen zum Amt). Tatsächlich wurden beide Satzungen am 09.02.2022 ausgefertigt.
- Im Finanzplan 2022 fehlen Angaben zum Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres und damit auch eine Fortschreibung der Mittel. Eine Einschätzung zur Liquidität und zum Liquiditätsbedarf ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

1.7 Gemeinde Heilshoop

	Jahr	2016	2016 NT	2017	2018
Heilshoop	Beschluss	25.11.2015	06.12.2016	06.12.2016	22.11.2017
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	02.12.2015	12.12.2016	12.12.2016	04.12.2017
	Veröffentlichung	04.12.2015	16.12.2016	16.12.2016	06.12.2017

	Jahr	2019	2020	2021	2022
Heilshoop	Beschluss	19.11.2018	18.11.2019	23.11.2020	24.01.2022
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	28.11.2018	05.12.2019	18.12.2020	24.01.2022
	Veröffentlichung	30.11.2018	12.12.2019	22.12.2020	04.05.2022

- Im Haushalt 2021 fehlen die Teilfinanzpläne.
- Der in der Haushaltssatzung 2021 angegebene Wert für die Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit (305.100 €) stimmt nicht mit dem Finanzplan überein (0 €).
- Das Ausfertigungsdatum der Haushaltssatzung 2022 ist unzutreffend (siehe Ausführungen zum Amt).
- Die im Finanzplan 2022 angegebenen Ansätze des Vorjahres sind unzutreffend. Außerdem fehlen Angaben zum Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres und damit auch eine Fortschreibung der Mittel. Eine Einschätzung zur Liquidität und zum Liquiditätsbedarf ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

1.8 Gemeinde Klein Wesenberg

	Jahr	2016	2016 NT	2017	2017 NT
Klein Wesenberg	Beschluss	26.11.2015	28.04.2016	23.11.2016	20.11.2017
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	03.12.2015	09.05.2016	09.12.2016	28.11.2017
	Veröffentlichung	17.12.2015	11.05.2016	14.12.2016	06.12.2017

	Jahr	2018	2018 NT	2019	2019 NT
Klein Wesenberg	Beschluss	20.11.2017	19.11.2018	19.11.2018	05.09.2019
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	28.11.2017	22.11.2018	26.11.2018	24.11.2019
	Veröffentlichung	30.11.2017	27.11.2018	29.11.2018	29.11.2019

	Jahr	2020	2021	2022
Klein Wesenberg	Beschluss	13.11.2019	03.12.2020	08.03.2022
	Genehmigung	X	29.07.2021	X
	Ausfertigung	24.11.2019	18.12.2020	08.03.2022
	Veröffentlichung	29.11.2019	21.01.2021	04.05.2022

- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 enthält zwei unterschiedliche Daten zum Beschluss der GV.
- Die Haushaltssatzung 2021 enthielt genehmigungspflichtige Bestandteile. Dennoch wurde sie bereits am 18.12.2020 unterzeichnet und am 21.01.2021 bekannt gegeben. Die Genehmigung wurde erst am 29.07.2021 erteilt. Ausfertigung und Bekanntgabe hätten erst nach Vorliegen der Genehmigung folgen dürfen. Außerdem müssen Satzungen im Falle einer Genehmigungspflicht einen Hinweis auf die Genehmigung

enthalten². Dieser fehlt in der Haushaltssatzung 2021. Sie ist aus diesen Gründen nicht wirksam in Kraft getreten.

- Der in der Haushaltssatzung 2022 angegebene Betrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit weicht geringfügig vom Finanzplan 2022 ab.
- Das Ausfertigungsdatum der Haushaltssatzung 2022 ist unzutreffend (siehe Ausführungen zum Amt).
- Im Finanzplan 2022 fehlen Angaben zum Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres und damit auch eine Fortschreibung der Mittel. Eine Einschätzung zur Liquidität und zum Liquiditätsbedarf ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

1.9 Gemeinde Mönkhagen

Mönkhagen	Jahr	2016	2017	2018	2019
	Beschluss	17.11.2015	22.03.2017	07.12.2017	28.02.2019
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	02.12.2015	21.05.2017	18.12.2017	14.03.2019
	Veröffentlichung	04.12.2015	25.05.2017	20.12.2017	15.03.2019

Mönkhagen	Jahr	2020	2021	2022
	Beschluss	19.11.2019	21.01.2021	03.03.2022
	Genehmigung	X	X	X
	Ausfertigung	03.01.2020	08.03.2021	03.03.2022
	Veröffentlichung	07.01.2020	25.09.2021	04.05.2022

- Das Ausfertigungsdatum der Haushaltssatzung 2022 ist unzutreffend (siehe Ausführungen zum Amt).
- Im Finanzplan 2022 fehlen Angaben zum Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres und damit auch eine Fortschreibung der Mittel. Eine Einschätzung zur Liquidität und zum Liquiditätsbedarf ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

1.10 Gemeinde Rehhorst

Rehhorst	Jahr	2016	2016 NT	2017
	Beschluss	02.12.2015	05.12.2016	05.12.2016
	Genehmigung	X	X	X
	Ausfertigung	14.12.2015	12.12.2016	12.12.2016
	Veröffentlichung	17.12.2015	15.12.2016	15.12.2016

Rehhorst	Jahr	2018	2019	2019 NT
	Beschluss	14.02.2018	26.11.2018	25.11.2019
	Genehmigung	X	X	X
	Ausfertigung	23.02.2018	18.12.2018	12.12.2019
	Veröffentlichung		20.12.2018	14.12.2019

Rehhorst	Jahr	2020	2021	2022
	Beschluss	25.11.2019	07.12.2020	10.02.2022
	Genehmigung	X	X	X
	Ausfertigung	03.01.2020	09.02.2021	10.02.2022
	Veröffentlichung	07.01.2020		05.05.2022

- Der Haushaltsplan 2018 konnte weder durch die Verwaltung bereitgestellt werden noch lag er der Kommunalaufsicht vor. Teilunterlagen konnten vor Ort in Papier

² § 66 Abs. 1 Nr. 3 LVwG

(Haushaltssatzung) bzw. digital gefunden werden. Weder die Veröffentlichung noch die Übermittlung an die Kommunalaufsicht waren dokumentiert. Es gab auch keine sonstigen Hinweise darauf, dass die Haushaltssatzung 2018 wirksam bekannt gegeben worden ist. Daher ist anzunehmen, dass sie nicht in Kraft getreten ist.

- Der Ergebnisplan 2018 weist ein negatives Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen aus. Dieses Ergebnis ist fälschlicherweise auch in die Haushaltssatzung eingeflossen und erhöht den Jahresfehlbetrag um 300 €. Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen müssen sich über den Gesamthaushalt immer ausgleichen.
- Auch im Fall der Haushaltssatzung 2021 ist die Bekanntgabe nicht dokumentiert. Das Amt hat sie -anders als bei allen anderen Kommunen- nicht auf seiner Internetseite veröffentlicht. Damit ist die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Rehhorst ebenfalls nicht wirksam in Kraft getreten. Auch die Grundsteuerhebesätze sind nicht wirksam erhöht worden.
- In den Haushaltsunterlagen 2021 fehlen der Gesamtergebnis- und der Gesamtfinanzplan.
- Das Ausfertigungsdatum der Haushaltssatzung 2022 ist unzutreffend (siehe Ausführungen zum Amt).
- Im Finanzplan 2022 fehlen Angaben zum Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres und damit auch eine Fortschreibung der Mittel. Eine Einschätzung zur Liquidität und zum Liquiditätsbedarf ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

1.11 Gemeinde Wesenberg

Wesenberg	Jahr	2016	2016 NT	2017	2017 NT
	Beschluss	10.12.2015	12.12.2016	07.02.2017	07.12.2017
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	14.01.2016	15.12.2016	17.02.2017	28.12.2017
	Veröffentlichung	16.01.2016	23.12.2016	18.02.2017	30.12.2017

Wesenberg	Jahr	2018	2018 NT	2019	2019 NT
	Beschluss	22.02.2018	06.12.2018	23.04.2019	30.09.2019
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	28.02.2018	13.12.2018	24.06.2019	12.11.2019
	Veröffentlichung		15.01.2019	01.08.2019	14.12.2019

Wesenberg	Jahr	2020	2021	2021 NT	2022
	Beschluss	03.12.2019	26.11.2020	02.12.2021	02.12.2021
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	20.02.2020	08.02.2021	02.12.2021	02.12.2021
	Veröffentlichung	22.02.2020	25.09.2021	17.03.2022	05.05.2022

- Nach der Beschlussfassung über den Haushalt 2018 stellte die Verwaltung fest, dass aus ihrer Sicht noch Veränderungen erforderlich waren. Dies teilte der Kämmerer den Mitgliedern der GV mit E-Mail vom 27.02.2018. Nachdem keine gegenteilige Aussage einging, änderte die Verwaltung Haushaltssatzung und –plan. Die geänderte Fassung wurde durch die Bürgermeisterin ausgefertigt. Das Vorgehen ist nachvollziehbar und pragmatisch. Allerdings wird es den Anforderungen an die Öffentlichkeit von Beratung und Beschlussfassung über den gemeindlichen Haushalt nicht gerecht. Daher wird dringend empfohlen, alle inhaltlichen Veränderungen durch die Gemeindevertretung beschließen zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn die wertmäßigen Auswirkungen wie in diesem Fall als wesentlich einzustufen sind.
- Weder in den Papier- noch in den digitalen Unterlagen fand sich ein Nachweis über die Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2018. Es muss angenommen werden, dass sie

nicht wirksam in Kraft gesetzt worden ist. Dies wirkt sich auf die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze aus, die ebenfalls nicht wirksam geworden ist.

- Die Nachtragshaushaltssatzung 2018 ist ebenfalls nicht wirksam in Kraft getreten, da sie erst im Folgejahr 2019 veröffentlicht worden ist. Haushaltssatzungen sind Jahressatzungen und gelten nur bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres. Eine Haushaltssatzung, die nach dem 30.12. eines Jahres bekannt gemacht wird, tritt nicht wirksam in Kraft. Da auch die Ursprungshaushaltssatzung 2018 nicht wirksam in Kraft getreten ist, befand sich die Gemeinde 2018 durchgehend in der vorläufigen Haushaltsführung.
- Im Haushalt 2021 fehlen die Teilfinanzpläne.
- Die Nachtragshaushaltssatzung 2021 ist nicht wirksam in Kraft getreten. Sie wurde erst am 17.03.2022 veröffentlicht.
- Die Ausfertigungsdaten der 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltssatzung 2022 sind unzutreffend (siehe Ausführungen zum Amt).
- Im Finanzplan 2022 fehlen Angaben zum Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres und damit auch eine Fortschreibung der Mittel. Eine Einschätzung zur Liquidität und zum Liquiditätsbedarf ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

1.12 Gemeinde Westerau

Westerau	Jahr	2016	2016 NT	2017	2017 NT
	Beschluss	09.12.2015	05.12.2016	05.12.2016	27.11.2017
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	15.01.2016	12.12.2016	12.12.2016	04.12.2017
	Veröffentlichung	19.01.2016	16.12.2016	16.12.2016	06.12.2017

Westerau	Jahr	2018	2018 NT	2019	2019 NT
	Beschluss	27.11.2017	24.09.2018	05.12.2018	25.11.2019
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	21.12.2017	21.11.2018	19.12.2019	16.12.2019
	Veröffentlichung	27.12.2017	23.11.2018	21.12.2018	18.12.2019

Westerau	Jahr	2020	2021	2021 NT	2022
	Beschluss	25.11.2019	30.11.2020	30.11.2021	03.02.2022
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	16.12.2019	04.01.2021	30.11.2021	03.02.2022
	Veröffentlichung	18.12.2019	22.12.2020	09.03.2022	04.05.2022

- Die vollständigen Unterlagen zum 1. Nachtragshaushalt 2017 waren nicht auffindbar. Aus der Haushaltsakte (Papier) der Verwaltung konnten die Nachtragshaushaltssatzung sowie Ergebnis- und Finanzplan entnommen werden.
- Entsprechendes gilt für die Unterlagen zum Haushalt 2018. Hier mussten die Pläne aus der Finanzsoftware generiert werden.
- Weder für den Nachtragshaushalt 2017 noch für den Haushalt 2018 war eine Übermittlung an die Kommunalaufsicht dokumentiert.
- Die Haushaltssatzung 2019 wurde mit einem unzutreffenden Datum ausgefertigt und veröffentlicht. Es handelt sich in diesem Fall um eine offensichtliche Unrichtigkeit.
- Die Haushaltssatzung 2021 wurde erst am 04.01.2021 und damit erst nach der Veröffentlichung ausgefertigt. Die Ausfertigung muss zwingend vor der Bekanntgabe erfolgen, sodass die Satzung nicht wirksam in Kraft gesetzt worden ist. Als Folge wurde auch der Hebesatz der Grundsteuer B nicht wirksam erhöht.
- Die Nachtragshaushaltssatzung 2021 ist nicht wirksam in Kraft getreten. Sie wurde erst am 09.03.2022 veröffentlicht.

- Die Ausfertigungsdaten der 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltssatzung 2022 sind unzutreffend (siehe Ausführungen zum Amt).
- Im Finanzplan 2022 fehlend Angaben zum Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres und damit auch eine Fortschreibung der Mittel. Eine Einschätzung zur Liquidität und zum Liquiditätsbedarf ist auf dieser Grundlage nicht möglich.
- Im Zuge der Prüfung wurde auch der Haushaltsentwurf 2023 der Gemeinde gesichtet. Die Verwaltung hat Hinweise zum Zahlenwerk und den rechtlichen Bedenken erhalten. Unter anderem fehlen auch im Finanzplanentwurf 2023 Angaben zur Fortschreibung des Mittelbestandes.

1.13 Gemeinde Zarpen

Zarpen	Jahr	2016	2016 NT	2017
	Beschluss	03.12.2015	12.12.2016	28.06.2017
	Genehmigung	X	X	X
	Ausfertigung	21.12.2015	13.12.2016	30.06.2017
	Veröffentlichung	23.12.2015	31.12.2016	04.07.2017

Zarpen	Jahr	2018	2018 NT	2019	2019 NT
	Beschluss	22.02.2018	11.12.2018	11.12.2018	17.10.2019
	Genehmigung	X	X	X	20.11.2019
	Ausfertigung	23.02.2018	13.12.2018	17.07.2019	05.12.2019
	Veröffentlichung		15.12.2018	23.07.2019	14.12.2019

Zarpen	Jahr	2020	2021	2021 NT	2022
	Beschluss	28.11.2019	01.04.2021	02.12.2021	09.12.2021
	Genehmigung	X	X	X	X
	Ausfertigung	20.03.2020	14.04.2021	02.12.2021	09.12.2021
	Veröffentlichung	24.03.2020	25.09.2021	17.03.2022	22.06.2022

- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 wurde erst am 31.12.2016 bekannt gegeben. Satzungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Daher ist die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 erst am 01.01.2017 und damit nicht wirksam in Kraft getreten.
- Das Original der Satzung war nicht auffindbar, sodass auch die Ausfertigung nicht belegt ist.
- Weder in den Papier- noch in den digitalen Unterlagen fand sich ein Nachweis über die Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2018. Es muss angenommen werden, dass sie nicht wirksam in Kraft gesetzt worden ist.
- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 weist unzutreffende Ursprungswerte bei den Aufwendungen und bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus.
- Sie ist außerdem nicht wirksam in Kraft getreten, da sie erst am 17.03.2022 veröffentlicht wurde.
- Die Ausfertigungsdaten der 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltssatzung 2022 sind unzutreffend (siehe Ausführungen zum Amt).
- Im Finanzplan 2022 fehlen Angaben zum Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres und damit auch eine Fortschreibung der Mittel. Eine Einschätzung zur Liquidität und zum Liquiditätsbedarf ist auf dieser Grundlage nicht möglich.
- Die in der Haushaltssatzung 2022 angegebenen Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit weichen geringfügig von den Angaben im Finanzplan ab.